

K. behörend qualificiren, und diesemnach rechtsgnügig erweisen, daß besagte Eva K. zur Zeit des geschlossenen Contracts, wie auch nachgehends bis an ihr Ende schwachsinzig gewesen, und daher selbiger alleinge alienatio untersaget worden, alsdann ferner ergehen solle, was rechtens.

X.

Von nichtiger Einkindschaft.

§. 1.

Nach Absterben des Wilhelmen K., welcher ein Kind hinterließ, hat dessen hinterlassene Wittib Anna Maria W. mit Johann W. sich zum andernmale verheheliget, und mit Gutbefinden beederseitiger Anverwandten die Heyraths-Verschreibung am 22ten März 1754. dahin geschlossen, daß nemlich zwischen dem Vorkinde, und den in der zweytern Ehe etwa zu erweckenden Nachkindern eine Einkindschaft dergestalt, als wann sämtliche Kinder aus einem Ehebette gezeuget wären, gehalten, jedoch das Vorkind die von seiner Großmutter Maria K. herkommende Erbschaft den nebst einer Ruhe, und hundert Rthlr. aus dem

dem Erbgut zu W., wie weniger nicht bey der fünftigen Theilung das Vorrecht zu dem jetzt ersagten Erbgut voraus haben, die von den Erbgütern zu B. aber herkommenden Erbgedel der in das Erbgut zu W. eingebracht, und zu einer gleichen Theilung zwischen den Vor- und Nachkindern kommen, und falls das Vor-Kind ohne Erben abgehen würde, alsdann die Erbgedel zu B., jedoch mit Vorbehalt der der Mutter zukommenden Nutznießung, auf die nächsten Blutsverwandten Großmütterlicher Seits zuruckfallen, desgleichen falls der Bräutigam vor der Braut ohne in der zweyten Ehe erwelte Kinder sterben würde, diejenige Erbgedel, die der Bräutigam in die Ehe eingebracht, auf dessen nächsten Anverwandten zuruckfallen, so dann der Bräutigam vierhundert Rthlr. ohne was noch etwa zu erwarten seyn möchte, in die zweyte Ehe wirklich einbringen, und endlich innerhalb drey, bis vier Jahren auf dem Erbgut zu W. welches mit 450. Rthlr. beschweret, ein neues Haus zu bauen gehalten, und verbunden seyn solle.

§. 2.

Diese also beliebte Eheberedung ist demnach auch nicht allein von den dem Vorkinde des Endes angeordneten Vormündern gutgeheissen, und genehmet, sondern anbey von dem Berichte zu N. nach vorläufig eingeholtem

Rechts-Rath, jedoch mit dem Bedinge, daß der Johann W. nach Maafgabe des sechsten Absatzes der Heyraths, Verschreibung, und Einkindschaft rechtsgenüßig anweisen solle, daß er die vierhundert Rthlr. in das Erbgut zu B. eingebracht, ihres alleinigen Inhalts, jure cujuscunque salvo am 7ten November 1754. angenommen, und bestätigt worden.

§. 3.

Als nun die Maria R. Großmutter des Vorkindes väterlicher Seits verstorben, und also der Johann W. in S. folg der Einkindschaft der Großmütterlichen Erbschaft sich unterziehen wollte; so haben die Vormünder Namens des Vorkindes sich diesem nicht nur widersetzet, sondern auch die Einkindschaft einer Nichtigkeit, und übermäßiger Verletzung angeschuldiget. Worüber also zwischen diesen, und dem Johann W. ein ordentlicher Rechtsstreit entstanden, mithin nunmehr zu untersuchen, und zu beurtheilen ist, ob, und in wie weit die errichtete Einkindschaft in denen Rechten bestehen möge.

§. 4.

Zur Gültigkeit, und Wesenheit einer Einkindschaft wird nach Vorschrift hiesiger Landesordnung

CAP. LXXVI. §. Nehmlich wann erforderet, daß der Amtmann, oder Richter und Schöpsen der Kinder treuender, Turco- res,

res, und Vormünder, wo dieselbigen geordnet, und zugegeben werden, so aber nicht, der Kinder Anherrn, oder Anfrau, wann diese noch lebten, oder wann selbige tods verschieden, sonst drey, oder vier die Nächstgesipten, und Verwandten des Verstorbenen, und der Kinder Geblüts zu sich beruffen und zum ersten fleißig erkundigen sollen, der Kinder Nahrung, die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl erbt, desgleichen, was sie von dem künftigen Vatter, oder Mutter, wann die Einkindschaft gemacht würde, ererben möchten, das alles gegen einander erwegen, und bedenken, und wo die Gelegenheit derer Güter also ohngleich würde erfunden, daß die Einkindschaft ohne Verletzung der vorigen Ehelinder nicht aufgerichtet werden möchte, soll dieselbe unterwegen bleiben, und bemeldte Kinder samt ihren Gütern denen Tutorn oder Curatorn in ihrer Verwaltung gelassen, oder so sie keine hätten, die Vormundschaft den nächsten Freunden befohlen werden.

§. 5.

Wie schlecht dieses bey untergebener Sache beobachtet, und befolget worden, ist mit beeden Händen zu greifen, und von allen Seiten ganz offenbar. Es seynd heimlich die zwey committirten Schöpffen (wie die Worte derer selben Relation lauten) samt Braut, Bräutigam, und denen Vormünderen auf dem Gut zu W. beysammen gewesen, und haben allerseits

feits für gut befunden, daß es bey dem Hey-
 raths-Contract bleiben, jedoch das Vorkind
 nebst einer Ruhe, und denen hundert Rthlr. zu
 gleich seinen Antheil dererjenigen Gelder, wel-
 che die Großmutter ausstehen hat, für sich al-
 lein behalten solle. Woraus sich dann zu klaren
 Tagen leget, daß einestheils der Werth des
 von der Mutter zwar herrührenden, immittels
 aber durch Absterben des erstern Ehemannes auf
 das Vorkind bereits erfallenen Guts zu W. so
 wenig, als der von des Vorkindes väterlichen
 Großmutter herkommenden, von dem ver-
 storbenen ersten Ehemann weder in die Ehe ge-
 brachten, noch ererbten, sondern dem Vorkin-
 de eigentümlich anerfallenen Erbgüter, von de-
 nen Schöpfen und Vormünderen untersuchet,
 mithin auch von dem Gerichte des Vorkindes
 Vermögen, mit demjenigen, so selbiges durch
 die Einkindschaft ererben möchte, gegen einan-
 der nicht seye erwogen worden, noch bey obigen
 Umständen einmahl erwogen werden können.
 Andern Theils auch der Beklagte Johann W.
 weder bey dem Gerichte, weder dahier die
 Wahrheit, und Richtigkeit der in der Hey-
 raths- Verschreibung angegebenen Schuld
 von 450. Rthlr. erwiesen, vielweniger ange-
 zeigt habe, wie es damit bewendet, und ob
 selbige dem auf das Vorkind erfallenen Gut
 anklebig, oder aber von der Mutter, nehmlich
 des jezigen Beklagten Ehefrauen, als der Mo-
 bilar- Erbinnen zu entrichten, und zu bezahlen
 seye.

seye. Dahero ist die gemachte Einkindschaft so widerrechtlich, als kraftlos, und ohngültig. Una (schreibet

STRYCK de S. A. I. Dissert. VIII. Cap. 6.
§. 13.)

ex his solennitatibus omissa, unio ob non servatam formam, pro nulla habetur; Gail. 2. Obs. 125. n. 8. seq. et si (1) juramentum accesserit Muscul. d. l. n. 42. quia id solennitates non supplet, nec veritas sine istis sufficit. L. si veritas 23. C. de Fideic. ubi Dn. Brünnem. n. 2. etc. cum dilecta X. de judic. Aut (2) inter rusticos, vel alias ejusmodi personas, quibus solennitas juris remittitur, unio celebratur.

§. 6.

Gesetz auch, daß alle Erforderlich, und Feyerlichkeiten gebührend beobachtet wären; so möchte die Einkindschaft gleichwohl aus verschiedenen Ursachen nicht bestehen. Fürs Erste sollen nemlich in deren Befolge die von den zu B. gelegene, das ist, von den Großmütterlichen, und dem Vorkinde eigenthümlich und alleinig zugehörigen Erbgütern herkommende Gelder in das Erbgut zu W. eingebracht, und zwischen beeden Vor- und Nachkindern zu gleichen Theilen getheilet werden. Man hat also die Einkindschaft über das Elterliche, oder das von beeden vereinigenden Eltern herkommende Vermögen nicht allein errichtet, sondern

sondern selbige zugleich auf des Vorkindes eigene Güter ausgedehnet. Einwelches um so ohnbilliger, und dem Vorkinde nachtheiliger ist, je weniger desfalls eine Gleichheit beobachtet, noch von dem zweytern Ehemanne andere Güter, dann die vierhundert Rthlr. beygebracht, noch auch einmahl vorbehalten worden, daß diejenigen Güter, welche denen Nachkindern etwa anerfallen könnten, gleich den dem Vorkinde eigenthümlich zugehörigen Großmütterlichen Gütern zwischen den vereinigten Kindern sollen getheilet werden.

S. 7.

Da zum andern nach Vorschrift der Einkindschaft die von dem Bräutigam, nehmlich dem zweytern Ehemann eingebrachten Erbgeder, oder die vierhundert Rthlr., im Fall derselbe ohne Hinterlassung einiger in der zweytern Ehe erwekten Kinder versterben würde, auf dessen nächste Blutsverwandten zurückfallen sollen, so veroffenbaret sich ganz klar, daß bey Errichtung der Einkindschaft keine andere Absichten gewesen, als das Vorkind zu vervortheilen, und aus dessen Vermögen, und Gütern die Nachkinder zu bereichern, zumalen nach des Beklagten eigenen, und wider denselben völlig erweisenden Beylagen dessen jetzige Frau wenige, und geringe Gereiden besizet, anbey die Zimmer- und andere Arbeitsleute, welche zum nothwendigen Baue des

des Guts zu W. gebraucht werden müssen, zu belästigen nicht im Stande ist, mithin auch keinesweges gesagt werden mag, daß die Einsicht in Ansehung der ohne selbige nach hiesigen Landes Rechten in die zweyte Ehe übergehenden Vereiden dem Vorkinde zum Vortheile gereiche, und hierinnen die Gleichheit zu suchen, oder anzutreffen seye.

§. 8.

Eslich wird von klagenden Vormündern angegeben, und von dem Beklagten nicht widersprochen, daß derjenige Antheil, welcher dem Vorkinde aus der Großmütterlichen Erbschaft gebühret, zu 750. Rthlr. sich betrage, und das auf das Vorkind bereits verfallene Gut zu W. 15. bis 1600. Rthlr. werth seye. Geht diesemnach, daß die angegebene Schuld von 450. Rthlr. auf dem Gut hafte, und das Vorkind selbige zu bezahlen verbunden seye. Essetz ferner, daß nach dem von dem Beklagten gemachten, an sich aber, und in der Ehe sehr ohnwahrscheinlichen Ueberschlage zu auf dem Gut zu W. vier bis fünfhundert Rthlr. erforderet werden; so bleiben jedan noch nach Abzug derer 750, oder 850. Rthlr. im Vorkinde 14. bis 1500. Rthlr. übrig. Dahingegen bestehet des Beklagten Vermögen, oder dasjenige, so dieser beybringet, nur in vierhundert Rthlr. Mithin ist unter diesen beeden

beeden Vermögen eine solche, und so große Ungleichheit, daß selbige nicht einmahl gehoben, und vermittellet werde, wann auch gleich (wie in der Einkindschaft ausbedungen worden) das Vorkind hundert Rthlr., und eine Ruhe zum voraus bekäme, und bey der künftigen Theilung das Vorrecht, oder die Wahl des Guts zu W. hätte.

§. 9.

Solchemnach kan nichts zur Sache schaffen, daß osterwehntes Gut zu W. baarlos gewesen, und der Beklagte darauf ein neues Haus setzen müssen. Dann wie die Einkindschaft klärlich besaget, so hat man dabey keine andere Meynung geheget, als die zum Baue erforderliche Gelder aus des Vorkindes eigenem Vermögen, und der Großmütterlichen Erbschaft herzunehmen. Folglich fließet dem Vorkinde daraus kein anderer Nutzen noch Vortheil zu, dann daß, im Fall die Einkindschaft aufrecht gehalten werden sollte, selbiges die Baukosten einseitig tragen, inzwisichen aber das erbaute Gut mit denen Nachkindern in gleiche Theile theilen müßte, dahingegen, und nach aufgehobener, und zernichtigter Einkindschaft dasselbe gleichwie die Baukosten allein abzuführen, also auch nach Absterben der Mutter das ganze Gut allein, und ohne daß die Nachkinder daran den mindesten Theil nehmen können, zu erben, und zu genießen habe.

§. 10.

Wessenthalben zu sprechen wäre, daß die gemachte Einkindschaft nicht nur als ohnförmlich, sondern auch als dem Vorkinde nachtheilig, und schädlich aufzuheben, und für nichtig zu erklären, sodann der Beklagte in die aufgewangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

XI.

Von Wirkung des von einer adelichen Tochter geschenehen Verzichts.

§. 1.

Johann Freyherr von N. hat sich mit dem Fräulein Catharinen von G. verheyrathet, und vier Söhne, namentlich Robert, Damian, Adolf, und Werner, sodann zwey Töchter, Maria Agnes, und Margareth Theresia gezeuget.

§. 2.

Die ältere Tochter Maria Agnes hat sich bey Lebzeiten der Mutter, und ihrer vier Brüder im Jahre 1630. mit Wilhelmen von H. vermählet, und zu Erhaltung des vätterlichen Namens und Stammes gegen eine adeliche
Aus: